

# Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der

## Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen

(Hetjershausen, Groß Ellershausen und Knutbühren)

in

**37079 Göttingen, Ortsteil Hetjershausen**

und

**37079 Göttingen, Ortsteil Groß Ellershausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen in 37079 Göttingen, OT Hetjershausen und OT Groß Ellershausen** hat der Kirchenvorstand am **14. Februar 2023** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Reihengrabstätten

entfällt

#### 2. Wahlgrabstätten

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) <b>Wahlgrabstätte für 30 Jahre</b> je Grabstelle  | <b>900,00 €</b>   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>30,00 €</b>    |
| c) <b>Pflegeleichte Wahlgrabstätte (Grabmal im Rasen)</b><br>für <b>30 Jahre</b> je Grabstelle | <b>1.140,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>38,00 €</b>    |
| e) <b>Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre</b> für <b>30 Jahre</b> je Grabstelle        | <b>450,00 €</b>   |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>15,00 €</b>    |

#### 3. Urnenreihengrabstätten

**Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre (inkl. der Namenstafel an der Stele)** **1.100,00 €**

#### 4. Urnenwahlgrabstätten

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) <b>Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre</b> je Urnenbestattung  | <b>800,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle   | <b>40,00 €</b>  |
| c) <b>Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen</b><br>für <b>20 Jahre</b> je Urnenbestattung | <b>920,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle   | <b>46,00 €</b>  |

#### 5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten (gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) <b>Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung</b> | <b>450,00 €</b> |
| b) <b>eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6</b>                      |                 |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

**Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.**

**II. Gebühren für die Bestattung:**

**Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde:**

- |                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| 1. für eine <b>Erdbestattung</b>   | <b>1.250,00 €</b> |
| 2. für eine <b>Urnenbestattung</b> | <b>280,00 €</b>   |

**III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | <b>80,00 €</b> |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals  | <b>30,00 €</b> |

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für Grabstätten auf dem **Friedhof Hetjershausen**, für die vor dem **02.07.1997** ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

**pro Jahr je Grabstelle 8,00 €.**

Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

Für Grabstätten auf dem **Friedhof Groß Ellershausen**, für die vor dem **05.10.2018** ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

**pro Jahr je Grabstelle 8,00 €.**

Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten in eine pflegeleichte umgewandelt werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

**V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen Hetjershausen und Groß Ellershausen und der Ev.-luth. St. Marienkirche Hetjershausen und der Ev.-luth. St. Martinikirche Groß Ellershausen**

Die **Friedhofskapellen Hetjershausen und Groß Ellershausen** befinden sich in Trägerschaft der Stadt Göttingen. Die Gebühren für die Benutzung werden von der Stadt Göttingen gesondert in Rechnung gestellt.

Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. St. Marien-Kirche Hetjershausen** **240,00 €**

Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. St. Martini-Kirche Groß Ellershausen** **240,00 €**

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 15. August 2018 außer Kraft.

Göttingen, den 14. Februar 2023

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen**  
**Der Kirchenvorstand**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Siegel

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den \_\_\_\_\_

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen**  
**Der Kirchenkreisvorstand**  
**Der Beauftragte**

\_\_\_\_\_  
Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III, 1 -  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)  
Gemeindebrief der Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen (Veröffentlichung in vereinfachter Form)